§ 74 Musik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.

2. Nachweis von
   a) mindestens 40 Leistungspunkten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich, darunter schulische Ensemblepraxis,
   b) mindestens 30 Leistungspunkten aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich,
   c) mindestens 8 Leistungspunkten aus dem Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerisch-praktischer Bereich
   a) Gesang-Sprechen,
   b) Instrumentalspiel;
   als Instrumente sind zugelassen:
   Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente; in begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen; falls Blockflöte als Instrumentenfamilie gewählt wird, sind in der Prüfung Fähigkeiten auf mindestens zwei und höchstens drei verschiedenen Blockflötenarten nachzuweisen;
   c) Dirigieren
   Chorleitung, Orchesterleitung oder Bigbandleitung.
   d) Schulpraktisches Klavierspiel.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
   a) Analyse,
   b) Tonsatz.

3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
   a) Musikpädagogik,
   b) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
   a) Gesang-Sprechen
   (Dauer: 20 Minuten),
   b) Instrumentalspiel
   (Dauer: 20 Minuten);
   das gewählte Instrument ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

c) Schulpraktisches Klavierspiel
(Dauer: 30 Minuten),

d) Dirigieren
(Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

a) Analyse
(Dauer: 5 Stunden);
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

b) Tonsatz
(Dauer: 5 Stunden);
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

c) Musikpädagogik/Fachdidaktik
(Dauer: 5 Stunden);
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

(4) Bewertung
[1]Die Prüfungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören soll. [2]Ist eine prüfungsberechtigte Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht verfügbar, kann auch die weitere prüfungsberechtigte Person dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören. [3]Für die Festlegung der Noten gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß. [4]Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten prüfungsberechtigten Personen ergibt.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik
Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.